



Straßenbau in Brandenburg – Scheinerschließungen

In Brandenburg mit ca. 2.5 Mio Einwohnern, 630.000 Häusern und 550.000 Hauseigentümern hat jeder 5te ein Haus.

Bereits seit den 30er Jahren war in vielen Gemeinden der Hausbau gesetzlich an das Vorhandensein vollständiger Straßen gebunden. Hierfür wurde „Pflastergeld“ von den Eigentümern erhoben und gezahlt.

(Schönwalde: §1 Ortsstatuts vom 15.06.1931: Häuser dürfen nur an vollständigen Straßen errichtet werden)

Das bedeutet, die Häuser sind an Straßen errichtet.

Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Die **Erschließung** eines Baufeldes durch Straßen fällt unter **Bundesrecht §129** Baugesetzbuch (BauGB): Erstmalige Herstellung einer Straße. 90% der Kosten trägt der Eigentümer (§127 Erschließungsbeitragspflicht).
- ⇒ Der **Ausbau der nun vorhandenen Straßen** fällt unter **Landesrecht §8** Kommunalabgabengesetz (KAG). Bis 2019 mussten Brandenburger Eigentümer 90% der **Ausbaukosten** zahlen. 2019 erzwang die **Volksinitiative** mit mehr als 100.000 Unterschriften die Landesregierung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Wahljahr!).
- ⇒ **§242 Abs. 9 Satz 1 (BauGB)**: Für Straßen, die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland bereits hergestellt waren, dürfen, **nur Ausbaubeiträge** nach dem KAG des jeweiligen Bundeslandes erhoben werden.
- ⇒ **Grundgesetz – (GG) Artikel 20 Abs.3: Vertrauensschutz** Verfassungsrechtlicher Grundsatz, der das Vertrauen des Bürgers in die Beständigkeit der Gesetze schützt. Frühere rechtliche Entscheidungen dürfen nicht nach späteren Rechtsregeln hinfällig werden. → **Verbot der Rückwirkung**

Sandpistenurteil

2007 urteilte das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) wie folgt: Eine Straße muss über

- eine Entwässerung verfügen
- eine befestigte Fahrbahndecke mit Unterbau haben
- eine Beleuchtung haben

Und so wird alles zur **Sandpiste** was auch nur eine dieser Bedingungen nicht erfüllt. Sandpisten werden nicht ausgebaut, sondern **neu erschlossen** → **BauBG §§ 127, 129** und so kann die Gemeinde wieder bis zu 90% der Kosten an die Anwohner abwälzen. Übrigens: 10% ist gesetzlicher Mindestanteil, **90% ist die Obergrenze!**

Scheinerschließung: Um aus Straßenausbauarbeiten Erschließungen werden zu lassen, wird behauptet, dass man die seit zig Jahren bereits benutzte und auch gewidmete Straßen leider damals nicht zu Ende erschließen konnte ...

ABER gemäß (GG) Artikel 20 Abs.3: Vertrauensschutz sowie §242 Abs. 9 Satz 1 (BauGB) kann dies nur für Straßen ab 2007 gelten. Wird anders gehandelt, verstößt das gegen das Grundgesetz und das BauGB!

Scheinheilige Beteuerungen und falsche Argumente

- **Behauptung:** Die Landesregierung unterliegt nun dem Bundesrecht und hat keine Handhabe mehr.

Falsch: Die Änderung des Grundgesetzes vom 24.10.1994 erlaubt es der Landesregierung Erschließungsbeiträge zu erlassen. Dies hat Brandenburg aber nicht gewollt.

- **Behauptung:** Die Gemeinde kann sich den Ausbau nicht leisten.

Falsch: Ab 2019 erhalten die Gemeinden für Straßenausbau vom Land 1416,- €/km Straßenlänge. (Schönwalde: 138 km = 195.000 €). Benötigter Mehrbedarf (Prüfung!) wird vom Land erstattet. (StraMaV) vom 06.09.2019 (GVBl. II S.1)

- **Behauptung:** Das Bundesland Brandenburg kann sich den Ausbau nicht leisten.

Falsch: Die ca. 15 Mio. € für alle Scheinerschließungen sind **0,1 %** des Landesbudgets von 12.000 Mio. €. Ein Nichts verglichen mit z.B. den > 420 Mio € für den BER 2019, aber den Regierenden zu viel für das Vertrauen der Bürger in ihre Repräsentanten.

- **Behauptung:** Die Verkehrssicherungspflicht fordert den Ausbau

Falsch: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, Straßen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu asphaltieren. Es reicht schon ein Hinweisschild „Straßenschäden“ und das Verfüllen der größten Löcher mit Recycling, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. (Es gibt auch keine diesbezüglichen Ausgaben in Schönwalde)